

Neuerungen im QS-System 2025

Freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN)



Ab dem **01.04.2025** gibt es einige **Änderungen** in den Anforderungen für die Teilnahme an der „Freiwilligen QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN)“.

Die Änderungen stellen wir Ihnen im Folgenden gerne vor. Bitte setzen Sie sich zusätzlich mit dem Leitfaden auseinander, damit Sie alle für Ihren Betrieb relevanten Änderungen umsetzen können.

Revisionsinformationen FIN

1 Grundlegendes – Ergänzung: Das ausgewählte bzw. die ausgewählten Handlungsfeld(er) werden im Rahmen der Inspektion geprüft. Die Teilnahme an den jeweiligen Handlungsfeldern ist über die Datenbank nachvollziehbar.

3.1.3 Fortbildung/Beratung – Änderung: Die verpflichtende Fortbildung wird von einmal jährlich auf eine einmalige Fortbildungsmaßnahme in den ersten zwei Jahren der FIN-Teilnahme geändert. In der Folge hält sich der Betriebsleiter durch den Bezug von Fachinformationen, Besuch von Fachveranstaltungen, etc. informiert.

3.1.4 Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln – Ergänzung: Der Einsatz von Neonikotinoiden ist auf Grundlage einer Empfehlung durch den behördlichen Pflanzenschutz- oder Beratungsdienst bzw. eine in Deutschland nachweislich nach §10 Pflanzenschutzgesetz zugelassene Organisation/Person zulässig.

3.2 Handlungsfeld Wassereffizienz – Erweiterung: Erweiterung um das Handlungsfeld Wassereffizienz mit den Anlagen 5.3 und 5.4.

Anlage 5.2 Maßnahmenkatalog Biodiversität

Maßnahme 1 – 4; 9; 11b – Ergänzung: Der Einsatz von PSM und Düngemitteln ist bei der Durchführung der genannten Maßnahmen untersagt.

Maßnahme 4 (Ackerrand-, Gewässer-, Uferrand-, Pufferstreifen am Acker) – Änderung: Ausweitung von Gewässer-/Uferrandstreifen von 3 m auf 5 m Breite.

Maßnahme 5 (Blühende artenreiche Zwischenfrüchte)

- **Änderung:** Reduzierung der Artenanzahl in Zwischenfruchtmischungen von mind. 6 Arten auf mind. 5 Arten, Aussaat bis 15.9. (vormals 15.8.)
- **Ergänzung:** Reduzierung der Artenanzahl aus nachweislich phytosanitären Gründen möglich.

Maßnahme 14 (Blühstreifen als Zwischenbegrünung / Fahrgassen)

- **Ergänzung:** Bei einem notwendigen Einsatz von B1 PSM in der Kultur, ist der Blühstreifen vorher zu mulchen.
- **Änderung:** Die Mindestgröße der Maßnahme wird von 0,1 ha auf 0,05 ha reduziert.

Maßnahme 34 (Sitzstangen, Julen) – Änderung: Verschiebung der Maßnahme aus Kategorie 2 in Kategorie 3.